



Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

## Strafrecht (Allgemeiner Teil)

(HS 2021)

Examinator/in Ass.-Prof. Dr. Anna Coninx / Ass.-Prof. Dr. Stefan Maeder  
Datum/Zeit der Prüfung 17. Januar 2022 / 09.00 – 11.00  
Ort der Prüfung @home  
Prüfungslaufnummer   
Matrikelnummer   
Maturitätssprache Deutsch

### Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_StrafR\_Assessment
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **«open book»**, aber nicht **«open electronic sources»**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Verfassen Sie **ganze Sätze**, antworten Sie nicht bloss mit Stichworten.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Prüfungsfall HS 2021: Die Morphinumdosierung (24 Punkte)**

Niklas Clausen ist 80 Jahre alt und ein schwerreicher Geschäftsmann mit mehreren erfolgreichen Unternehmen. Um ihn kümmert sich aufopferungsvoll seine Pflegerin Freja, die ihn tagtäglich betreut und ihm auch seine Medikamente spritzt, darunter Schlafmittel sowie Morphinum gegen seine chronischen Schmerzen.

Wenig Freude hat Niklas hingegen an seinen Kindern, die alle nur darauf aus sind, endlich sein Erbe antreten zu können. Um seine Familie zu ärgern, eröffnet er ihnen im Rahmen seiner Geburtstagsfeier, dass er seinen Kindern nur den Pflichtteil vererben werde und sein grosses restliches Vermögen Freja vererben werde.

Das gefällt insbesondere seinem Sohn Rudolf nicht, der diese für ihn unerfreuliche Entwicklung verärgert seinem Freund Augustus mitteilt. Augustus, ein ehemaliger Angestellter von Niklas, empfindet für diesen tiefe Abneigung, weil er ihn bei der Arbeit wegen seiner mangelhaften Arbeitsmoral wiederholt verwarnt und schliesslich entlassen hat. Der rachsüchtige Augustus wittert die Gunst der Stunde und glaubt, Rudolf mit grosser Wahrscheinlichkeit davon überzeugen zu können Niklas zu töten. Deshalb redet er zwei Tage nach der Geburtstagsfeier eindringlich auf Rudolf ein, dass sich dieser die Erbplanung seines Vaters auf keinen Fall gefallen lassen dürfe. Es sei an der Zeit, seinen Vater endgültig aus dem Weg zu schaffen, um seine Ehre zu bewahren und Niklas vielleicht sogar noch am Verfassen des neuen, Freja begünstigenden Testaments zu hindern. Rudolf nickt zustimmend.

Was Augustus nicht weiss: Rudolf hat sich bereits bei der Geburtstagsfeier von Niklas fest dazu entschlossen, diesen umzubringen und das Ganze Freja in die Schuhe zu schieben, damit sie erbunwürdig und das gesamte Erbe wieder in die Hände der Familie zurückfallen werde. Zu diesem Zweck schleicht er sich in die Villa seines Vaters.

Er weiss, dass an diesem Abend nur Niklas und Freja im Haus sind. Nachdem Niklas eingeschlafen ist, passt Rudolf Freja ab, und befiehlt ihr: «Spritz dem schlafenden Niklas eine Überdosis Morphinum, damit er stirbt!» Zudem droht er: «Sonst töte ich Dich und Deine ganze Familie! Du weisst, dass ich dazu fähig bin!» Freja tut wie ihr befohlen, weil sie zu recht überzeugt ist, Rudolf würde seine Drohung wahr machen. Niklas stirbt nach fünf Minuten.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von Freja, Rudolf und Augustus nach Art. 111 StGB.**Hinweise:

- Die Art. 112 und 113 StGB sind nicht zu berücksichtigen.
- Allenfalls nötige Strafanträge gelten als gestellt.

**ANTWORT**

Freja.

Freja könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben, indem sie Niklas eine tödliche Überdosis Morphinum gespritzt hat.

Vorüberlegungen zur Beteiligungsrolle.

Abgrenzung zur Anstiftung. Die unmittelbar handelnde Person, in casu Freja, hat bei der mittelbaren Täterschaft aufgrund eines Defekts keine Tatherrschaft. Sie hat entweder die Wissens- oder die Willensseite des Vorsatzes nicht. Der Anstifter hat dabei keine Tatherrschaft, der Vordermann dafür schon.

Strafbarkeit des Tatmittlers (Vordermann).

Beginnen mit der Prüfung des unmittelbar handelnden.

Objektiver Tatbestand. Handlung und Erfolg. Art. 111 StGB wird durch eine vorsätzliche, beliebige menschliche Handlung erfüllt, die zum Tod eines Menschen führt. In casu hat Freja dem Niklas eine

tödliche Überdosis Morphium gespritzt. Niklas stirbt nach fünf Minuten. Niklas ist tot. Die tatbestandsmässige Handlung und der Erfolg können als gegeben betrachtet werden.

Natürliche Kausalität. Die natürliche Kausalität ist gegeben, wenn das Verhalten des Täters nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt, *conditio sine qua non*. Hätte Freja dem Niklas nicht die tödliche Überdosis Morphium gespritzt, wäre Niklas jetzt nicht tot. Die natürliche Kausalität kann bejaht werden.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Subjektiver Tatbestand. Vorsatz. Gem. Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen bezüglich sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. In casu ist Freja Pflegerin, sie weiss demnach, dass eine Überdosis eines Medikamentes, hier Morphium, tödliche Folgen haben kann. Freja weiss, dass sie dem Niklas eine tödliche Dosis Morphium spritzt. Freja will die tödliche Dosis aber nicht spritzen. Sie tut dies nicht freiwillig, sie will aber ihr eigenes Leben retten. Sie sieht die Tötung von Niklas als notwendige Nebenfolge, dass sie ihr Leben retten kann.

Freja hat in casu die Willensseite des Vorsatzes nicht, der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

Sie könnte sich nämlich unter Zwang befinden und somit in einem Nötigungsnotstand sein. Der Tatmittler (Freja) handelt in dieser Konstellation unter Zwang.

Dies wird unter dem rechtfertigenden Notstand nach Art. 17 StGB behandelt.

Objektive Seite des Notstandes.

Notstandslage. Es muss eine unmittelbar bevorstehende Verletzung des betroffenen Individualrechtsguts vorliegen. Unmittelbare Gefahr liegt dann vor, wenn die drohende Schädigung unmittelbar bevorsteht und nicht mehr abgewendet werden kann. Als Individualrechtsgut zählt jedes Gut, welches nicht als Gut für die Gemeinschaft definiert werden kann. Laut h.L. und BGer ist auch eine Dauergefahr möglich, die sich in der Notstandslage manifestiert. In casu befindet sich Freja in einer Dauergefahr, denn Rudolf droht ihr, sie und ihre Familie umzubringen. Die Gefahr, dass Rudolf sie umbringt, könnte sich zu jedem Zeitpunkt verwirklichen. Das Individualrechtsgut ist in diesem Fall ihr eigenes Leben, und das Leben ihrer Familie. Leib und Leben sind ein Individualrechtsgut. Die Dauergefahr kann als eine unmittelbare Gefahr angesehen werden.

Notstandshandlung. Die Notstandshandlung muss Rechtsgüter aus einer nicht anders abwendbaren Gefahr retten und dadurch höherstehende Interessen wahren. Die Notstandshandlung muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, d.h. die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein und es müssen höherwertige Interessen gewahrt werden.

Eignung. Die Notstandshandlung muss tauglich sein, um die Gefahr abzuwehren. Indem Freja der Forderung von Rudolf nachgibt und dem Niklas die tödliche Überdosis Morphium spritzt, handelt Freja so, wie Rudolf es wollte. So kann sie verhindern, dass Rudolf sie und ihre ganze Familie umbringt. Es ist demnach tauglich, die Gefahr, umgebracht zu werden, abzuwehren.

Erforderlichkeit i.S.v. Subsidiarität. Die Nottat muss als einziges Mittel angesehen werden, um die Gefahr abzuwenden und strikte Subsidiarität gegenüber jeder anderen Abhilfe darstellen. In casu sieht sich Freja bedroht und sie ist laut Sachverhalt zu recht überzeugt, dass Rudolf seine Drohung wahr macht. Körperlich ist sie wahrscheinlich als Frau gegenüber einem Mann unterlegen, als dass sie sich so wehren könnte. Es ist somit kein milderes Mittel ersichtlich, damit Freja die Gefahr abwenden kann.

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Proportionalität). Die Notstandshandlung stellt eine Interessenabwägung dar, wobei das gewahre Interesse deutlich überwiegen muss. Durch die Notstandshandlung müssen höherwertige Güter gewahrt werden. In casu stellt sich die Frage von Leben gegen Leben, dies kann nicht als höherwertig angesehen werden. Es kann kein Leben gegen ein Lebens als höherwertig angesehen werden. Es handelt sich hierbei nicht um die Wahrung von höherwertigen Interessen.

Es liegt demnach kein rechtfertigender Notstand vor, es könnte sich aber um einen entschuldbaren Notstand nach Art. 18 StGB handeln.

Notstandslage. Es muss eine unmittelbar bevorstehende Verletzung des betroffenen Individualrechtsguts vorliegen. Unmittelbare Gefahr liegt dann vor, wenn die drohende Schädigung unmittelbar bevorsteht und nicht mehr abgewendet werden kann. Als Individualrechtsgut zählt jedes Gut, welches nicht als Gut für die Gemeinschaft definiert werden kann. Laut h.L. und BGer ist auch eine Dauergefahr möglich, die sich in der Notstandslage manifestiert. In casu befindet sich Freja in einer Dauergefahr, denn Rudolf droht ihr, sie und ihre Familie umzubringen. Das Individualrechtsgut

ist in diesem Fall ihr eigenes Leben, und das Leben ihrer Familie. Leib und Leben zählt als Individualrechtsgut. Die Dauergefahr kann als eine unmittelbare Gefahr angesehen werden. Notstandshandlung. Die Notstandshandlung muss Rechtsgüter aus einer nicht anders abwendbaren Gefahr retten und dadurch höherstehende Interessen wahren. Die Notstandshandlung muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein.

Eignung. Die Notstandshandlung muss tauglich sein, um die Gefahr abzuwehren. Indem Freja der Forderung von Rudolf nachgibt und dem Niklas die tödliche Überdosis Morphium spritzt, handelt Freja so, wie Rudolf es wollte. So kann sie verhindern, dass Rudolf sie und ihre ganze Familie umbringt. Es ist demnach tauglich, die Gefahr, umgebracht zu werden, abzuwehren.

Erforderlichkeit i.S.v. Subsidiarität. Die Nottat muss als einziges Mittel angesehen werden, um die Gefahr abzuwenden und strikte Subsidiarität gegenüber jeder anderen Abhilfe darstellen. In casu sieht sich Freja bedroht und sie ist laut Sachverhalt zu recht überzeugt, dass Rudolf seine Drohung wahr macht. Körperlich ist sie wahrscheinlich als Frau gegenüber einem Mann unterlegen, als dass sie sich so wehren könnte. Es ist somit kein milderes Mittel ersichtlich, damit Freja die Gefahr abwenden kann.

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Proportionalität). Der eingreifende Täter muss nicht höherrangige Interessen wahren, sondern es reicht, wenn das gerettete Gut gleichrangig ist, wie das Gut, in welches er eingreift. In casu geht hier Leben gegen Leben – das Leben von Freja gegen das Leben von Niklas. Es sind demnach zwei gleichrangige Güter, die Notstandshandlung ist verhältnismässig.

Subsidiäre Abwehrhandlung. Entschuldigt wird nach Srt. 18 StGB, wer aufgrund schwerwiegender persönlicher Bedrängnis oder Not in fremde Rechtsgüter eingreift, ohne höherwertige Interessen zu wahren. In casu tötet Freja den Niklas, weil sie von Rudolf bedroht wird, dass er sie und ihre ganze Familie töten wird. Freja glaubt auch zu Recht, dass Rudolf im Stande ist, dies zu tun. Freja befindet sich demnach in schwerwiegender persönlicher Bedrängnis und unter Zwang, und greift deshalb in fremde Rechtsgüter ein.

Subjektive Seite.

Kenntnis der Notstandslage und Rettungswille. Der Täter muss die Notstandslage erkennen und er muss zum Zwecke der Rettung handeln. Der Notstandstäter muss mit Rettungswillen handeln. In casu hat Freja gehandelt, weil sie Angst hat, dass Rudolf sie und ihre Familie umbringt. Sie weiss, dass sie sich in einer Notstandslage befindet, denn sie fürchtet um ihr Leben und sie handelt, um sich selbst und ihre Familie zu retten, demnach mit Rettungswillen.

Preisgabe des gefährdeten Gutes unzumutbar. Es war dem Täter nicht zumutbar, das angesprochene Rechtsgut preiszugeben. In casu kann von Freja nicht verlangt werden, dass sie das angesprochene Rechtsgut (ihr eigenes Leben und das Leben ihrer Familie), preisgibt. Es kann nicht von ihr verlangt werden, dass sie ihr eigenes Leben und das ihrer Familie für das von Niklas aufgibt.

Freja jhandelt demnach in einem entschuldbaren Notstand nach Art. 18 StGB.

Freja hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung nach Srt. 111 StGB strafbar gemacht, denn sie ist durch den entschuldbaren Notstand nach Art. 18 StGB von der Schuld ausgeschossen.

Freja hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, denn sie ist durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt.

Rudolf.

Strafbarkeit des Täters (Hintermann).

Rudolf könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB, begangen in mittelbarer Täterschaft, strafbar gemacht haben, indem er Freja dazu zwingt, Niklas eine tödliche Überdosis Morphium zu spritzen.

Vorüberlegungen zur Beteiligungsrolle.

Abgrenzung zur unmittelbaren Täterschaft. Eine unmittelbare Täterschaft kann nur in Frage kommen, wenn der Täter das Delikt eigenhändig begeht. In casu hat Rudolf das Delikt nicht eigenhändig begangen, er hat Niklas nicht selbst die Spritze mit der Überdosis Morphium gespritzt. Daher fällt die unmittelbare Täterschaft ausser Betracht.

Abgrenzung zur Anstiftung. Die unmittelbar handelnde Person, in casu Freja, hat bei der mittelbaren Täterschaft aufgrund eines Defekts keine Tatherrschaft. Sie hat entweder die Wissens- oder die

Willensseite des Vorsatzes nicht. Der Anstifter hat dabei keine Tatherrschaft, der Vordermann dafür schon, in casu Rudolf, der die Tatherrschaft besitzt.

Vorprüfung.

Keine unmittelbare Vornahme der Tathandlung. Der Hintermann darf nicht selbst gehandelt haben. Eine mittelbare Täterschaft kommt nur in Betracht, wenn die zu prüfende Person den Tatbestand nicht eigenhändig erfüllt. In casu hat Freja dem Niklas die tödliche Spritze Morphium gespritzt, Rudolf hat dies nicht eigenhändig getan. Rudolf hat Niklas nicht eigenhändig getötet. Es liegt somit keine unmittelbare Vornahme der Tathandlung vor.

Veranlassung der nicht freiverantwortlichen Tatbegehung, Defekt Vordermann. Es muss eine Tatherrschaft beim Hintermann, und somit ein Defekt beim Vordermann vorliegen. Die mittelbare Täterschaft liegt nur dann vor, wenn die Tat durch einen Dritten erfüllt wird, der einen Defekt hat und somit unter der Tatherrschaft des zu Prüfenden steht. In casu befindet sich der Defekt von Freja, der Tatmittlerin auf der Ebene der Rechtfertigung. Sie befindet sich nämlich in einer Nötigungssituation, genauer unter Zwang in einem Notstand. Freja hat demnach einen Defekt, wodurch Rudolf die Tatherrschaft über die Handlung hat.

Die Vorprüfung ist beendet und kann als gegeben erachtet werden.

Subjektiver Tatbestand. Vorsatz. Gem. Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen bezüglich sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Und es muss ein Vorsatz bezüglich der mittelbaren Täterschaft vorliegen, bezüglich der Verwendung des Werkzeugs. Rudolf weiss, dass es einen Menschen umbringen kann, wenn man ihm eine Überdosis eines Medikaments, in casu Morphium, spritzt. Er will in casu auch, dass Niklas an der Überdosis des Medikaments stirbt, denn er will das gesamte Erbe der Familie wieder für sich haben. Er weiss ausserdem auch, dass Freja nach seinem Willen tanzt, wenn er ihr droht, sie und ihre ganze Familie umzubringen. Er will auch, dass sich Freja gezwungen fühlt, zu handeln, denn er will, dass Freja Niklas umbringt, um es ihr in die Schuhe schieben zu können, damit sie als erbunwürdig erscheint.

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Rudolf hat sich der vorsätzlichen Tötung begangen in mittelbarer Täterschaft nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.

Augustus.

Augustus könnte sich der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Rudolf dazu überreden will, seinen Vater endgültig aus dem Weg zu schaffen.

Vorüberlegungen zur Beteiligungsrolle. Abgrenzung unmittelbare Täterschaft. Eine unmittelbare Täterschaft kann nur in Frage kommen, wenn der Täter das Delikt eigenhändig begeht. In casu hat Augustus den Niklas nicht eigenhändig umgebracht, er hat Niklas nicht getötet. Daher fällt die unmittelbare Täterschaft ausser Betracht.

Abgrenzung Mittäterschaft. Der Tatbeitrag von A reicht nicht aus, um eine funktionale Tatherrschaft zu begründen, daher scheidet die Mittäterschaft aus. Der Anstifter hat nämlich keine Tatherrschaft.

Abgrenzung mittelbare Täterschaft. Augustus nutzt Rudolf nicht als Werkzeug, Rudolf weist demnach keinen Defekt auf, daher ist es auch keine mittelbare Täterschaft.

Objektiver Tatbestand. Vorliegen einer (versuchten oder vollendeten) tatbestandsmässigen, rechtswidrigen Haupttat. Die eigentliche Tathandlung ist das Bestimmen des Täters zur Haupttat bzw. des Hervorrufen des Tatentschlusses zur Haupttat. Es fehlt am Hervorrufen des Tatentschlusses, wenn der Täter in dem Zeitpunkt, in dem der Anstifter psychisch auf ihn einwirkt, bereits zur Tat entschlossen war, sog. omnimodo fracturus. Laut Sachverhalt hat «Rudolf sich bereits bei der Geburtstagsfeier von Niklas fest dazu entschlossen, diesen umzubringen um das Ganze Freja in die Schuhe zu schieben». Rudolf hat seinen Tatentschluss also schon festgelegt, bevor Augustus ihn versucht hat, zu beeinflussen und anzustiften, denn Augustus versucht ihn erst 2 Tage nach der Geburtstagsfeier zur Tötung zu bestimmen.

Es liegt demnach ein **omnimodo fracturus** vor, Rudolf war bereits zur Tat entschlossen, wodurch das Hervorrufen des Tatentschlusses nicht stattgefunden hat. Es fehlt somit an der Kausalität der Anstiftungshandlung.

Augustus hat sich nicht der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Augustus könnte sich aber der versuchten Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er versucht hat, Rudolf dazu zu überreden, Niklas umzubringen, Rudolf aber bereits zur Tat entschlossen war.

Vorüberlegungen zur Beteiligungsrolle. Im Sachverhalt sind keine Hinweise auf eine vollendete oder versuchte Tötung ersichtlich, das von Augustus eigenhändig begangen worden wäre. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass Augustus eine vorsätzliche Tötung versucht oder vollendet hätte. Die psychische Einwirkung durch Augustus auf Rudolf kann mangels Haupttat keine vollendete Anstiftung oder Gehilfenschaft darstellen. In Betracht kommt also nur eine versuchte Anstiftung nach Art. 24 Abs. 2 StGB.

Vorprüfung.

Fehlende Vollendung der Anstiftung. Eine versuchte Anstiftung nach Art. 24 Abs. 2 StGB kann nur in Betracht kommen, wenn keine vollendete Anstiftung vorliegt. Im vorliegenden Fall gelingt es Augustus nicht, durch das eindringliche Einreden auf Rudolf einen Tatentschluss bezüglich der Tötung von Niklas hervorzurufen, weil dieser bereits zur Tat entschlossen war. Es liegt ein omnimodo fracturus vor. Strafbarkeit. Die versuchte Anstiftung ist gem. Art. 24 Abs. 2 StGB nur bei Verbrechen strafbar. Gem. Art. 10 Abs. 2 StGB ist ein Verbrechen eine Tat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht wird.

Eine Tötung wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft. Somit ist die Tötung gem. Art. 10 Abs. 2 StGB ein Verbrechen. Die versuchte Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung ist strafbar.

Tatentschluss. Subjektive Seite des Versuchs.

Die versuchte Anstiftung setzt, wie der Versuch, einen Tatentschluss voraus, der Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale voraussetzt. Für die versuchte Anstiftung bedeutet dies, dass sich der Vorsatz einerseits auf die Haupttat zu richten hat, und andererseits darauf, eine andere Person zur Begehung eines Verbrechens zu bestimmen, doppelter Anstiftervorsatz. In casu weiss Augustus, dass «jemanden endgültig aus dem Weg schaffen» bedeutet, eine Person umzubringen. Er will auch, dass sich Rudolf an seinen Vater rächt und diesen umbringt, weil Augustus rachsüchtig ist und eine tiefe Abneigung gegenüber Niklas hegt. Augustus weiss nicht mit Sicherheit, aber glaubt mit grosser Wahrscheinlichkeit, den Rudolf dazu überzeugen zu können, Niklas umzubringen. Die Wissensseite grenzt an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, Augustus hat also erkannt, dass der Erfolg eintreten könnte und hofft dies auch. Ausserdem will Augustus den Rudolf dazu überreden, Niklas umzubringen. Laut Sachverhalt will Augustus Rudolf dazu überzeugen, Niklas zu töten.

Der Tatentschluss ist demnach gegeben.

Es sind keine besonderen subjektive Tatbestandsmerkmale ersichtlich.

Beginn der Ausführung. Objektive Seite des Versuchs. Schwellentheorie. Zur Ausführung der Tat i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB gehört jede Tätigkeit, die nach dem Plan, der sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es i.d.R. kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. Dieses unmittelbare Ansetzen zur Tat manifestiert sich zudem in örtlicher und zeitlicher Nähe. In casu hat Augustus bereits eindringlich auf Rudolf eingeredet. Er versucht, Rudolf zu überzeugen, seinen Vater umzubringen. Indem er auf Rudolf einredet, hat Augustus die Schwelle des Versuchs überschritten und den point of no return erreicht, er hat alles getan, was er sich nach seinem Plan vorgestellt hat, um die Tatbestandsverwirklichung herbeizuführen. Dass es schliesslich nicht zu einem Tatentschluss bei Rudolf geführt hat, sind rein äusserliche Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren, nämlich dass jemand, der bereits zur Tat entschlossen ist, nicht noch dazu gebracht werden kann.

Tauglichkeit des Versuchs. Es sind im Sachverhalt keine Hinweise ersichtlich, dass die Mittel zur Anstiftung nicht tauglich gewesen sind, und auch nicht, dass es sich um einen untauglichen Versuch handeln sollte.

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Auch ist nicht ersichtlich, dass es sich bei Augustus um Rücktritt oder tätige Reue handeln könnte.

Augustus hat sich der versuchten Anstiftung der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.Vm. Art. 24 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

### Essayfragen (6 Punkte)

Einem Urteil lag der Sachverhalt zu Grunde, dass eine Frau in ihrem Hauseingang von zwei Männern mittäterschaftlich vergewaltigt wurde. Das Gericht erkannte für einen der Täter auf eine Freiheitsstrafe von drei Jahren, davon 18 Monate bedingt. In der Urteilsbegründung steht zu diesem Täter zu lesen:

«Das Tatverschulden des Berufungsklägers hinsichtlich der vorliegenden Schuldsprüche ist keinesfalls als gering zu bewerten. Allerdings handelt es sich um das erste Sexualdelikt, das er sich zu Schulden kommen liess; die einzige Vorstrafe ist nicht einschlägig. Zudem wird über den Berufungskläger im vorliegenden Verfahren zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verhängt, weshalb grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Freiheitsentzug für den unbedingten Teil dieser Strafe eine abschreckende Wirkung auf ihn haben dürfte. Völlig ausgeblendet werden kann indes nicht, dass beim Berufungskläger bis zuletzt keine wirkliche Einsicht in das Unrecht der Tat(en) auszumachen war (...) Trotz dieser Zweifel kann dem Berufungskläger aufgrund einer Gesamtwürdigung der dargelegten Umstände keine ungünstige Legalprognose gestellt werden. Es ist ihm somit der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren.»

1. Erklären Sie in zwei Sätzen die Idee der teilbedingten Strafe unter Angabe der gesetzlichen Grundlage. (1 Punkt)
2. Welche straftheoretische Haltung kommt bei dieser Argumentation des Gerichtes zum Ausdruck? Begründen Sie ihre Antwort mit entsprechenden Passagen aus dem zitierten Urteil. (3 Punkte)
3. Was liesse sich gegen die Argumentation des Gerichtes straftheoretisch einwenden? (2 Punkte)

### ANTWORTEN

1. Mit der teilbedingten Freiheitsstrafe, welche in Art. 43 StGB geregelt wird, kann der Vollzug einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe zwischen 1 und 3 Jahren für eine bestimmte Zeitdauer (Probezeit, Art. 44 Abs. 1 StGB) aufgeschoben werden (Bewährung) (⇒ Ein Teil der Strafe wird demnach vollzogen, der Vollzug des anderen Teil wird aufgeschoben), wenn dies dem Verschulden des Täters genügend Rechnung trägt, also eine günstige Legalprognose und somit ein geringes Rückfallrisiko gegeben ist. Bewährt sich der Täter bis zum Ablauf der Probezeit, wird die aufgeschobene Strafe gem. Art. 45 StGB nicht mehr vollzogen was unter anderem auch die Schonung von Gefängnisressourcen bewirkt.
2. Es kommt eine relative Straftheorie zum Ausdruck. Mit der Aussage, dass bereits der unbedingte Teil eine abschreckende Wirkung hat, wird die Spezialprävention angesprochen. Der Grund der Strafe bei der Spezialprävention ist, dass bestraft wird, weil damit verhindert werden kann, das künftig Unrecht geschieht. Die absolute Straftheorie ist zukunftsorientiert und dient dazu, zukünftige Strafen zu verhindern. Der Zweck der Strafe ist die Vorbeugung durch Einwirkung auf die Täterpersönlichkeit. Mit dem Bewerten des Tatverschuldens und dem Erstellen der Legalprognose wird betrachtet, wie es um das Rückfallrisiko des Täters steht und aufgrund dessen der Vollzug der Strafe bestimmt. Das Gericht misst nach Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Wie das Verschulden bemessen wird, wird in Art. 47 Abs. 2 StGB festgehalten. In der Schweiz herrscht das Talionsprinzip («Auge um Auge, Zahn um Zahn») als Metapher für eine perfekte Balance. Es ist eine Metapher für einen gerechten Ausgleich zwischen begangener Straftat und Strafe selbst, es ist eine Metapher um auszudrücken, dass etwas gerecht ausgeteilt werden soll. Die kriminogene Verhaltensdisposition des Täters soll durch Abschreckung von weiteren Delikten beeinflusst werden, und dazu genüge bereits eine teilbedingte Freiheitsstrafe.
3. Man könnte mit der absoluten Straftheorie argumentieren, dass es am Ausgleich der Tatschuld fehlt und die vergewaltigte Frau und auch die Gesellschaft so keine Vergeltung erhält. Ferner kann man argumentieren, dass die nicht ungünstige Legalprognose, die ihm gestellt wurde, nicht besonders genau ist (es wurden sogar Zweifel daran festgehalten) und somit ist zu kritisieren, dass der



---

Entscheid, ob überhaupt eine teilbedingte Freiheitsstrafe zu geben ist oder nicht, auf wackligen Beinen steht. Als Letztes könnte man noch einwenden, dass die abschreckende Wirkung an potentielle andere Sexualstraftäter bei einer teilbedingten Strafe (negative Generalprävention) und auch der Vertrauenseffekt, der sich ergibt, wenn der Bürger sieht, dass das Recht sich durchsetzt (positive Generalprävention) bei einer teilbedingten Strafe (vermutungsweise) abnehmen.

## Prüfung Strafrecht I und II (HS 2021)

Matrikel-Nr. XXXXXXXXXX

	Erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl
<b>Prüfungsfall: Die Morphiumdosis</b>	<b>24</b>	<b>22</b>
<i>1. SVA - Augustus' versuchte Anstiftung</i>	7	7
<i>2. SVA - Frejas Nötigungsnotstand</i>	10	9
<i>2. SVA - Rudolfs mittelbare Täterschaft</i>	7	6
<b>Aufgabe 2: Essayfragen</b>	<b>6</b>	<b>5</b>
<i>Frage 1</i>	1	1
<i>Frage 2</i>	3	2
<i>Frage 3</i>	2	2
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>27</b>